

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

„Bekämpfung ASP“ (Stand 20.05.2026)

zwischen

dem **Lahn-Dill-Kreis**, vertreten durch den Kreisausschuss,
Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

- nachstehend „**Lahn-Dill-Kreis**“ genannt -

und

den **Städten und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises**,
vertreten durch den Magistrat/Gemeindevorstand

- nachfolgend gemeinsam „**Kommunen**“ genannt -

Präambel

Durch die derzeit in Nordrhein-Westfalen im Grenzgebiet zum nördlichen Lahn-Dill-Kreis ausgebrochene Afrikanische Schweinepest (ASP) ist zu erwarten, dass die Tierseuche ASP in absehbarer Zeit auch den Lahn-Dill-Kreis erreichen wird. Bereits jetzt hat das Land Hessen zunächst in eigener Verantwortung das Anbringen eines über 60 km langen festen Zaunes über mehrere hessische Lahn-Dill-Kreisgebiete als präventive Maßnahme veranlasst, ohne dass dies erfahrungsgemäß das Eintragen der Tierseuche ASP in den Lahn-Dill-Kreis verhindern kann.

Der Lahn-Dill-Kreis als gemäß § 13 Hessisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheits-Gesetz (HAG TierGesG) zuständige Behörde veranlasst derzeit zur Vorbeugung ergänzende Maßnahmen durch Kadaversuche, Beprobung, Einrichtung eines ersten Kadaver-Sammelplatzes und weitere Entsorgung.

Gemäß § 13 HAG TierGesG fallen mit Feststellen des Ausbruchsgeschehens im Gebiet des Lahn-Dill-Kreises eine Vielzahl der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen in die Zuständigkeit und Kostenlast der jeweils betroffenen Kommune für ihr Gebiet.

Die Durchführung wirksamer Maßnahmen beschränken sich in der Regel jedoch nicht auf ein Gebiet und gleichzeitig wird dadurch auch der Weiterverbreitung der Tierseuche in die weiteren Kommunen des Lahn-Dill-Kreises zu deren Schutz begegnet.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass im Falle des Ausbruchs der ASP im Lahn-Dill-Kreis einzelne Kommunen mit der Organisation und Durchführung erforderlicher Maßnahmen personell und finanziell erheblich gefordert sein werden. Im Sinne des Solidaritätsprinzips mit der Zielsetzung, die Ausbreitung im gesamten Kreisgebiet möglichst zu verhindern, zumindest aber einzudämmen, möchten die Parteien die notwendigen Maßnahmen in abgestimmter Weise unter Federführung des Lahn-Dill-Kreises durch beauftragte Dritte sicherstellen lassen und die Kosten gemeinschaftlich tragen.

Dazu regeln die Parteien das Nachfolgende:

§ 1**Rechtsgrundlage und Zielsetzung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf Grundlage des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) geschlossen.
- (2) Ziel der Vereinbarung ist die einheitliche Wahrnehmung und Koordinierung aller Maßnahmen, die den Kommunen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 HAG TierGesG im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) im Gebiet des Lahn-Dill-Kreises für ihr eigenes Gebiet obliegen.
- (3) Der Lahn-Dill-Kreis übernimmt die Aufgabenwahrnehmung zur Sicherstellung einer schnellen, effektiven und rechtssicheren Durchführung aller erforderlichen Bekämpfungs- und Schutzmaßnahmen

§ 2**Übertragung der Aufgaben**

- (1) Die Kommunen beauftragen den Lahn-Dill-Kreis, sämtliche Aufgaben zu übernehmen, die ihnen selbst nach § 13 Abs. 2 HAG TierGesG im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest obliegen.
- (2) Der Lahn-Dill-Kreis handelt hierbei im eigenen Namen, jedoch im übertragenen Wirkungskreis der Kommunen. Eine Zuständigkeitsverlagerung erfolgt nicht.
- (3) Zu den übertragenden Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die zur Durchführung der Sperre nach einer aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderlichen Einrichtungen zu schaffen, soweit dazu nicht die Tierhalterin oder der Tierhalter oder die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage oder Einrichtung verpflichtet ist;
 - b) zur Durchführung von angeordneten Tötungen, Impfungen, Zerlegung und unschädlichen Beseitigung von Tieren Hilfskräfte und Beförderungsmittel bereitzustellen
 - c) die Durchführung angeordneter diagnostischer Maßnahmen;
 - d) die Überwachung von tiergesundheitsrechtlichen Anordnungen der zuständigen Veterinärbehörden;

die Information der Öffentlichkeit durch Bekanntmachungen tiergesundheitsrechtlicher Anordnungen.

§ 3**Leistungserbringung und Beauftragung Dritter**

- (1) Die Kommunen mandatieren den Lahn-Dill-Kreis mit der Erbringung der Aufgaben gemäß § 13 HAG TierGesG durch Einschaltung Dritter zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen.

Der Lahn-Dill-Kreis wird daher zur Wahrnehmung der ihm nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben geeignete Dritte – insbesondere Dienstleister, Fachunternehmen oder

Organisationen mit veterinär- oder seuchenrechtlicher Expertise –, im eigenen Namen, jedoch im Interesse der Kommunen, beauftragen.

- (2) Die Auswahl geeigneter Dienstleister erfolgt auf Grundlage der vergaberechtlichen Bestimmungen durch den Lahn-Dill-Kreis als Auftraggeber.
- (3) Der Lahn-Dill-Kreis bleibt gegenüber den Kommunen für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben verantwortlich.
- (4) Der Lahn-Dill-Kreis wird den inhaltlichen und zeitlichen Umfang der Beauftragung mit den Kommunen eng abstimmen.
 - a) Zunächst sind als Leistungen zu beschaffen:
Bereitstellung von Bergeteams (Personal und Fahrzeuge) in ausreichender Zahl (geplant sind 5 Teams à 2 Personen sowie pro Team ein Fahrzeug und Ausstattung), Transport der Kadaver zum Sammelplatz, Betrieb eingerichteter Kadaver-Sammelplätze, Bereitstellung aller erforderlicher Sachmittel (z.B. Schutzkleidung, Transportsäcke und Bergungsgerätschaften, Reinigungs- und Desinfektionsmittel), Hard- und Software für das Meldewesen und die Dokumentation.
 - b) Die Beauftragung der Wartung, Reparatur und Erneuerung der vom Land Hessen aufgestellten Zäune wird zurückgestellt, bis die Übergabe der Zaunabschnitte durch das Land Hessen an die Kommune erfolgt ist. Der Lahn-Dill-Kreis teilt den Kommunen den Übergabezeitpunkt und die dann notwendige Beschaffung von Dienstleistungen sowie den voraussichtlichen Kostenrahmen mit.
- (5) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Beauftragung des Dienstleisters bereits im Vorfeld des erwarteten ASP - Ausbruchs im Lahn-Dill-Kreis erfolgen muss, um einen sofortigen Leistungsabruf sicherzustellen und daher auch Vorhaltekosten umfasst. Spätestens wird die Beauftragung mit Einrichtung von Restriktionszonen erfolgen.
Der Lahn-Dill-Kreis wird sich im Rahmen des Auftrags um eine wirtschaftliche Vertragsgestaltung bemühen.
- (6) Der Lahn-Dill-Kreis stellt selbst oder durch Dritte Kadaversammelplätze in erforderlicher Anzahl zur Verfügung und richtet diese betriebsfertig ein. Hierzu hat er eine erste Kadaver-Sammelstelle in der Stadt Haiger eingerichtet.
Eine weitere Sammelstelle im nördlichen Lahn-Dill-Kreisgebiet ist in Planung.

Die Kommunen unterstützen den Lahn-Dill-Kreis bei Bedarf der Akquise und Einrichtung weiterer Kadaver-Sammelplätze.

§ 4

Kostenregelung

- (1) Die Kosten der Aufgabenwahrnehmung nach § 3 werden zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und den Kommunen wie folgt aufgeteilt:
 - a) Kosten beauftragter Dritter
Sämtliche Kosten, die durch die Beauftragung Dritter gemäß § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 4 und 5

einschließlich der Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Ausschreibungsverfahren sowie Bekanntmachungen entstehen, tragen die Kommunen gemeinschaftlich als Umlage nach dem in § 4 Abs. 2 geregelten Schlüssel.

b) Verwaltungskosten des Lahn-Dill-Kreises

Der Lahn-Dill-Kreis trägt seine eigenen Verwaltungs- und Personalkosten selbst. Des Weiteren trägt er als Sachaufwand die Kosten für die Bereitstellung und bauliche Ausstattung von Kadaver-Sammelplätzen. Die Betriebskosten werden nach Abs. 2 umgelegt.

Sollte ein Kadaver-Sammelplatz auf dem Grundstück einer Kommune eingerichtet werden, erhält die Kommune keine Nutzungsentschädigung für die Grundstücks- und Raumbereitstellung.

c) Sonstige Kosten

Alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit den nach § 2 übertragenen Aufgaben, soweit diese in den Zuständigkeitsbereich der Kommunen nach § 13 HAG TierGesG fallen und nicht durch Landes-, Bundes- oder EU-Zuschüsse oder Kostenerstattungen (z. B. durch die Tierseuchenkasse) gedeckt sind, werden ebenfalls nach dem in Absatz 2 geregelten Schlüssel auf die Kommunen umgelegt.

- (2) Die Umlage zur Verteilung der Kosten der vom Lahn-Dill-Kreis beauftragten Dienstleister erfolgt zu je 50 % einerseits nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen und andererseits der Flächengröße der jeweiligen Kommune. Maßgebender Stichtag für die Bemessungsgröße der Einwohnerzahl ist der Stand zum 31. Dezember des dem Kostenjahr vorangehenden Kalenderjahres.

Die Kostenerstattungspflicht beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem die beauftragten Dienstleister berechtigt sind, ihre Leistungen abzurechnen. Dies beinhaltet auch die Leistungen der Vorhaltung der Dienstleistung vor einem Ausbruchsgeschehen.

Auf der Grundlage einer Kostenschätzung für das erste Jahr ergibt sich die für jede Kommune sich ergebende Kostenbeteiligungsquote aus der als Anlage 1 dieser Vereinbarung beigefügten Aufstellung.

- (3) Der Lahn-Dill-Kreis erstellt halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eine Kostenaufstellung, aus der sich die Gesamtkosten und deren Aufteilung nach Absatz 2 ergeben.

Zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres erhält jede Kommune die sich aus der Kostenaufstellung ergebende Endabrechnung.

Der Lahn-Dill-Kreis ist berechtigt, Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Kostenbeteiligungen der Kommunen in angemessener Höhe zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres anzufordern.

Ein erster Abschlag in Höhe von **0,50 €/Einwohner** und Einwohnerin wird mit Leistungsbeginn der beauftragten Dienstleister fällig, weitere Abschläge sind bei Bedarf innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig.

Die geleisteten Abschläge werden im Rahmen der in § 4 Abs. 3, Satz 2 vorgesehenen jährlichen Endabrechnung berücksichtigt. Überzahlungen oder Nachforderungen sind innerhalb

eines Monats nach Abrechnung fällig und auszugleichen.

- (4) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die in § 4 Abs. 2 geregelte Kostenverteilung auf der Grundlage des vorgesehenen Verteilschlüssels mit erheblichen finanziellen Unsicherheiten für alle Beteiligten verbunden ist, da aufgrund fehlender, noch nicht durchgeführter Auftragsvergaben derzeit keine verlässlichen Kostenschätzungen möglich sind. Der für den Verteilschlüssel zugrunde gelegte Betrag von zunächst zwei Millionen Euro für die in die Zuständigkeit der Kommunen fallenden Aufgaben nach § 2 Abs. 3 könnte in Abhängigkeit der Ergebnisse der Beauftragung von Dienstleistern entsprechend zu deutlich höheren Kostenbeiträgen führen.

Dem tragen die Parteien zunächst dadurch Rechnung, dass der Lahn-Dill-Kreis nach § 3 Abs. 5 eine Beauftragung von Dienstleistern zunächst nur befristet bis zum 31.12.2027 vornimmt.

Der Lahn-Dill-Kreis wird rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit den Kommunen gemeinsam beraten, ob und in welchem Umfang diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung fortgesetzt werden soll.

§ 5

Informations- und Berichtspflichten

- (1) Der Lahn-Dill-Kreis informiert die Kommunen unverzüglich über
 - a) den Eintritt eines ASP-Verdachts oder ASP-Ausbruchs,
 - b) wesentliche Maßnahmen, die nach § 2 eingeleitet wurden sowie
 - c) mindestens quartalsmäßig über den Verlauf der Einsätze sowie deren Ergebnisse.
- (2) Der Lahn-Dill-Kreis macht getroffene tiergesundheitsrechtlichen Anordnungen in geeigneter Form unter Beachtung geltender rechtlicher Regelungen für die Kommunen bekannt.
- (3) Nach Beendigung eines Seuchenfalls legt der Lahn-Dill-Kreis den Kommunen einen Abschlussbericht mit einer Übersicht der Maßnahmen, Kosten und eventueller Kostenerstattungen vor.

§ 6

Dauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von **sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres** von jeder Vertragspartei schriftlich, erstmals zum 31.12.2027 ordentlich gekündigt werden.

- (2) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung einer Kommune ist gegenüber dem Lahn-Dill-Kreis mit Wirkung gegen alle Vertragspartner zu erklären. Der Lahn-Dill-Kreis hat seine Kündigung allen Kommunen gegenüber zu erklären.
Im Falle der Vertragsbeendigung sind alle bis zum Vertragsablauf angefallenen Leistungen ordnungsgemäß abzurechnen.

Streitbelegung

Streitigkeiten über Auslegung oder Durchführung dieser Vereinbarung sind zunächst im Wege einer gütlichen Einigung zwischen Lahn-Dill-Kreis und Kommunen zu klären. Können die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung nicht innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten herbeiführen, wird der Lahn-Dill-Kreis die Kommunalaufsicht des Regierungspräsidiums Gießen um eine Streitbeilegung und erforderlichenfalls Entscheidung ersuchen.

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, ebenso wie abzugebende Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen, bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken, Regelungen zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlicher zulässiger Weise möglichst nahekommen

Wetzlar, den

Für den Lahn-Dill-Kreis:

.....
Carsten Braun
Landrat

.....
Frank Inderthal
Erster Kreisbeigeordneter

Für die Städte/Gemeinden

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....